



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 12/13. Juni 2003**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege 99

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2003 99

### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge 100

Satzung des Bezirks Oberbayern für die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher bei den Bezirkskrankenhäusern 100

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 102

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRAßEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

**Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege (Gewässerunterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Rosenheim).**

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes vom 8. Juni 2000 (OBABl S. 100) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung eine Entschädigung.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Fahrtkostenpauschale.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 beträgt 800 €.“

b) Es werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt: „Die monatliche Fahrtkostenpauschale bemisst sich nach einem Durchschnittswert. Dieser wird durch Führung eines Fahrtbuches über einen Zeitraum von 3 Monaten nachgewiesen und ermittelt.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft.

Schechen, 19. Mai 2003

Gewässerunterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Rosenheim

J. Huber

Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 99

### DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

**Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 301 000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3 600 343 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 100 000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagesätze für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25 000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25 000 €
Gemeinde Karlshuld	14 000 €
Gemeinde Karlskron	14 000 €
Gemeinde Königsmoos	14 000 €
Markt Pöttmes	4 000 €
Wasserverband I	1 000 €
Wasserverband II	1 000 €
Wasserverband III	1 000 €
Wasserverband IV	1 000 €
Gesamtumlage	100 000 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Platz der Deutschen Einheit 1 in 86633 Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 15. Mai 2003  
Donaumoos-Zweckverband

Dr. Richard Keßler  
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 99

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

### BEZIRK OBERBAYERN

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des Kriegsopferfürsorge

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung, des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) und des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 16. Dezember 1993 (OBABl S. 270), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Mai 2002 (OBABl S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 DelegationsV wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Krankenhilfe“ wird durch die Worte „Hilfe bei Krankheit“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte: „der zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen“ gestrichen und durch die Worte: „der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen

Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,“ ersetzt.

c) Es wird folgender Buchstabe c neu eingefügt: „der Hilfe in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen und“.

d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d. Das Wort „Krankenhilfe“ wird durch die Worte „Hilfe bei Krankheit“ ersetzt. Die Worte „nach Buchstabe a und b“ werden durch die Worte „nach den Buchstaben a bis c“ ersetzt.

2. In § 1 Nr. 3 DelegationsV werden die Worte „bei Schwangerschaftsabbruch oder bei Sterilisation“ gestrichen.

3. In § 1 Nr. 4 DelegationsV werden die Worte „für werdende Mütter und Wöchnerinnen“ gestrichen.

4. § 1 Nr. 5 DelegationsV wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSHG“ ersetzt.

b) In Buchstabe a wird das Wort „Behinderte“ gestrichen und durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

c) In Buchstabe d wird das Wort „Kuren“ durch die Worte „stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.

Nach dem Wort „Sondereinrichtungen“ folgt ein Semikolon; und es wird folgender Halbsatz angefügt: „Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird“.

d) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst: „der stationären Hilfe nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSHG, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis d voraussichtlich vorübergehend unterbricht.“

5. In § 1 Nr. 6 Buchst. a DelegationsV wird das Wort „Behinderte“ gestrichen und durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

6. § 1 Nr. 7 DelegationsV wird wie folgt neu gefasst: „Eingliederungshilfe im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c AGBSHG, die im Wege der Einzelfallhilfe erbracht wird.“

7. In § 1 Nr. 9 DelegationsV werden die Worte „dessen Versorgung (§ 10 Abs. 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung)“ gestrichen und durch die Worte „der Leistungen nach § 10 Abs. 6 EingliederungshilfeV“ ersetzt.

8. In § 1 Nr. 10 Satz 2 DelegationsV wird der Halbsatz „die nicht zum Personenkreis des Art. 1 des Asylbewerberaufnahmegesetzes vom 22. Dezember 1989 gehören“ gestrichen. Ebenfalls in Satz 2 wird bei den Worten „die nicht zum Personenkreis des Art. 7 Abs. 1 Buchst. d AGBSHG gehören“ hinter „Buchst. d“ die Angabe „Nr. 2“ ergänzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

München, 22. Mai 2003  
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

OBABl 2003, S. 100

### BEZIRK OBERBAYERN

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund von Art. 17 Satz 1 der Bezirksordnung (BezO) folgende Satzung:

#### Satzung des Bezirks Oberbayern für die Patientenführsprecherinnen und Patientenführsprecher bei den Bezirkskrankenhäusern

## § 1

## (1) Für

1. das Bezirkskrankenhaus Haar,
2. das Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils),
3. das Bezirksklinikum Gabersee

wird je eine Patientenfürsprecherin bzw. ein Patientenfürsprecher bestellt.

Für die Bezirkskliniken Süd-West, bestehend aus

- a) der Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied,
- b) der Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen,
- c) der Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech

wird für jede Betriebsstelle eine Patientenfürsprecherin bzw. ein Patientenfürsprecher bestellt.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die in der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern festgelegten Organe.

## § 2

(1) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher hat folgende Aufgaben:

- a) bei Beschwerden von Patientinnen bzw. Patienten, deren Angehörigen und einer etwaigen gesetzlichen Vertretung zu vermitteln und sie im Bedarfsfall beim Kontakt mit den zuständigen Stellen zu unterstützen,
- b) Anregungen des vorgenannten Personenkreises entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- c) dem Krankenhaus oder dem Bezirk Vorschläge zu unterbreiten, die sich auf die Probleme einer bestimmten Gruppe aus der Patientenschaft oder aller Patientinnen und Patienten beziehen.

(2) Zu diesem Zweck hält die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher regelmäßig Sprechstunden im Krankenhaus ab. Sie bzw. er besucht insbesondere die geschlossenen Stationen des Hauses regelmäßig. An einer zentralen und zugänglichen Stelle innerhalb des Krankenhauses wird ein eigener Briefkasten angebracht, über den mit der Patientenfürsprecherin bzw. dem Patientenfürsprecher Kontakt aufgenommen werden kann. Das Krankenhaus stellt entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung und sorgt dafür, dass sie bzw. er den Dienstbetrieb ordnungsgemäß abwickeln kann. Alle Schreiben an die Patientenfürsprecherin bzw. den Patientenfürsprecher sind unverzüglich ungeöffnet zuzuleiten.

## § 3

(1) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher ist eine ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerin bzw. ein ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist sie bzw. er unabhängig.

(2) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher arbeitet mit den Beschäftigten des Krankenhauses und allen Beteiligten eng und vertrauensvoll zum Wohle der Patientinnen und Patienten zusammen.

(3) Die Bestellung der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers erfolgt für die Dauer von zwei Jahren bzw. für die gesetzlich vorgesehene Zeit.

(4) Als Patientenfürsprecherin bzw. Patientenfürsprecher sollen

nur sozial erfahrene Personen bestellt werden. Sie sollen über grundlegende und einschlägige Rechtskenntnisse verfügen.

(5) Mitglieder des Bezirkstages sowie Beschäftigte des Bezirks Oberbayern oder des Freistaats Bayern, die gemäß Art. 35 a BezO dem Bezirk zur Verfügung gestellt werden, können nicht in dieses Ehrenamt bestellt werden.

(6) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher kann sich unmittelbar bei allen Beschäftigten des Krankenhauses und – soweit erforderlich – der Bezirksverwaltung informieren. Über die Angelegenheiten, die während der Tätigkeit bekannt geworden sind, hat die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher Stillschweigen zu bewahren. Sie bzw. er gilt insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

(7) Mindestens einmal jährlich legt die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsidenten einen Tätigkeitsbericht vor, der auch dem Gesundheitsausschuss zugeleitet wird. Zur Aussprache über den Bericht im Gesundheitsausschuss ist sie bzw. er einzuladen.

(8) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Satzung genannten Pflichten kann eine Abberufung aus dem Ehrenamt durch die in der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern festgelegten Organe erfolgen.

## § 4

(1) Für die zeitliche Beanspruchung erhält die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich bei Krankenhäusern

bis zu 200 Betten	180,00 €
von 201 bis 700 Betten	293,76 €
über 700 Betten	420,10 €

(2) Diese Entschädigungen erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (s. § 1 Abs. 5 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung) vom 10. Mai 2001).

(3) Neben der Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Bezirkskrankenhaus und zurück erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Krankenhaus werden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gewährt.

## § 5

Die gesamten Kosten (Personal- und Sachkosten) trägt das Krankenhaus.

## § 6

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Patientenfürsprecher bei den Bezirkskrankenhäusern vom 19. Oktober 1981 (RABl OB S. 175), zuletzt geändert mit Beschluss des Bezirkstags vom 25. Juli 1995 (OBABl, S. 131), außer Kraft.

München, 22. Mai 2003  
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Gaß, **Die Umwandlung gemeindlicher Unternehmen:** Entscheidungsgründe für die Wahl einer Rechtsform und Möglichkeiten des Rechtsreformwechsels; 1. Aufl., 2003, Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 18, 496 S., 89 €.

Das Werk stellt die den Kommunen für die wirtschaftliche Betätigung zur Verfügung stehenden Rechtsformen mit ihren Vor- und Nachteilen vor. Für die Unternehmen in Privatrechtsform stehen die GmbH und die AG im Mittelpunkt. Von besonderer praktischer Relevanz sind die Ausführungen zu den für eine Kommune jeweils finanziell und zeitlich günstigsten Möglichkeiten der Umwandlung. Dabei wird nicht nur auf das „Ob“, sondern vor allem auf das „Wie“ eines Wechsels der Rechtsform eingegangen.

Grundlage sind die kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Bayern. Sie sind jedoch mit Hilfe der umfangreichen Synopse für die relevanten Vorschriften auf Kreis- und Bezirksebene ebenso übertragbar wie auf die Bundesländer, die ebenfalls die Rechtsform des Kommunalunternehmens anbieten. *Muster verschiedener Verträge und Satzungen, die im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens von Interesse sind, runden die umfassende Darstellung ab.*

Das Werk ist eine Entscheidungshilfe für alle Kommunen, die von der aktuellen Rechtsentwicklung profitieren wollen, und zugleich eine aktuelle Diskussionsgrundlage zur Weiterentwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts.

OBABl 2003, S. 102

#### Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Eicher/Haase u.a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2003, 274 S., 52,10 €.

OBABl 2003, S. 102

#### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 254 S., 89 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 252 S., 86 €.

Schieckel/Oestreicher/Decker, **Berufsbildungsgesetz / Bundesausbildungsförderungsgesetz**; Kommentar und Rechtssammlung (fr. Berufsbildungsgesetz). 158. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 288 S., 97 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 254 S., 85 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.

88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 244 S., 80 €.

89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 246 S., 80 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder.

205. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 254 S., 88 €.

206. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 238 S., 82 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 284 S., 83 €.

Schock, **SGB VII – Unfallversicherung** (fr. Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII); Kommentar und Rechtssammlung. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 245 S., 81 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.

84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 246 S., 80 €.

85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Februar 2003, 256 S., 81 €.

OBABl 2003, S. 102

#### Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main

Schmitz/Bornhofen, **Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)**. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung 38,50 €.

OBABl 2003, S. 102

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Petin/Effertz, **BAT-Jahrbuch Bund/Länder 2003/2004**; Kommentierte Textsammlung. 736 S., kart., 19,95 €.

Petin/Effertz, **BAT-Jahrbuch Kommunalbereich**; Kommentierte Textsammlung. 704 S., kart., 19,95 €

OBABl 2003, S.102

#### Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Schieder/Happ, **Bayerisches Kommunalabgabengesetz**, Kommentar. 2. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002, 216 S., 55,80 €.

OBABl 2003, S.102

#### WEKA Fachverlag für technische Führungskräfte, Augsburg

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 248 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2003, S. 102